

3452-30/501-13

Aktennotiz

über die Besprechung mit Rheinpreußen
Victor
Krupp Treibstoff
Montan-Revision

Verfasser: Waibel

Durchdruck an:

Herrn Prof. Dr. Martin

Herrn Dir. Dr. Hagemann

in Oberh.-Holten am 18. Juni 1940

Anwesend: die Herren:

	Kost	
	Küppers	<u>Rheinpreußen</u>
<u>Ruhrchemie:</u>	Orino	
Dechaups	von Krogh	
Hartin	Schätzlein	<u>Victor</u>
Hagenann		
Hollenweber	Siepe	<u>Krupp Treibst.</u>
Waibel	Reckinghaus ?	
	Dr. Engel	
	Zeiger	<u>Montan-Revision</u>
	Dr. Runte	

Zeichen:

Datum:

Verw.-W./P.

25. Juni 1940.

Betrifft: Erstmalige endgültige Abrechnung der Katalysatorkosten
zum 30. Juni 1939.

Zweck der Zusammenkunft war die Erörterung des Revisionsberichtes der Montan-Revisionsgesellschaft vom 9. März 1940, zu dem Victor, Rheinpreußen und Krupp Treibstoff in einem gemeinsamen Schreiben vom 28. Mai bereits vorläufig Stellung genommen hatten.

Victor und Rheinpreußen gehen davon aus, daß bei Abschluß des Lizenzvertrages die Katorkosten mit 1,2 Pfg./kg Benzin angegeben worden seien, während sie in Wirklichkeit zunächst 7 oder 8 Pfg./kg Benzin betragen hätten und schließlich heute in der Gegend von 5 Pfg./kg Benzin angelangt seien. Bei Abschluß des Vertrages haben nach Angabe der Ruhrchemie lediglich noch einige Unklarheiten bezüglich der Ofenkonstruktion bestanden. Den Lizenznehmern sei aber verschwiegen worden, daß auch die Katorfrage noch gänzlich ungeklärt war. Von Krogh erklärte, daß seine Gesellschaft keinesfalls den Lizenzvertrag abgeschlossen haben würde, wenn sie auf die Möglichkeit derartig hoher Kosten hingewiesen worden wäre. Mittlerweile seien die Verluste des Treibstoffwerkes Victor auf RM 10 Millionen gestiegen. Für diese Entwicklung sei

Ruhrchemie verantwortlich. Die Lizenznehmer könnten deshalb mit Recht von Ruhrchemie erwarten, daß sie, um die Katorkosten so niedrig wie möglich zu halten, wesentliche Zugeständnisse in der Preisfrage mache.

Herr Kost unterstreicht die Ausführungen des Herrn von Krogh und bemerkt, daß auch Rheinpreußen mit Katorkosten von 1,2 Pfg./kg Benzin gerechnet habe. Diese Ziffer sei übrigens auch in einer Aufsichtsratsitzung der Ruhrchemie genannt worden.

Martin erwidert, daß die Katorkosten von 1,2 Pfg./kg Benzin seitens Ruhrchemie niemals verbindlich genannt worden seien. Die Ruhrchemie habe auch in diesem Punkte keine Garantie übernehmen können. Er schildert dann die Schwierigkeiten bei der Entwicklung der Katorherstellung in das Großtechnische. U. a. habe sich herausgestellt, daß es garnicht möglich gewesen sei, die vom KWI verwendeten reinen Ausgangsstoffe, wie Cobalt und einer besonderen Sorte Kieselgur zu erhalten. Wir seien seitens der Reichsstellen gezwungen worden, eine im Inland hergestellte, stark verunreinigte Cobaltverbindung zu verwenden. Ebenso habe man sich auf die in der Qualität außerordentlich schwankenden Kieselgursorten einrichten müssen. Alle diese Momente haben die Beschaffung weiterer Apparaturen sowie die Anwendung komplizierter Reinigungsverfahren bedingt.

Weiter wird von Martin daran erinnert, daß nach den damaligen Mitteilungen der Studiengesellschaft Klöckner bzw. Wintershall sich auch ihrerseits um die Übernahme einer Generallizenz bei Herrn Geheimrat Fischer bemüht hätten, so daß infolgedessen die Ruhrchemie genötigt war, den Vertrag ohne gründliche Prüfung des Verfahrensstandes mit der Studiengesellschaft abzuschließen.

Herrn von Krogh ist diese Tatsache völlig unbekannt; er bittet Martin um Mitteilung näherer Einzelheiten.

Dechamps bestätigt, daß man ursprünglich mit Kontaktkosten von etwa 1,2 Pfg./kg Benzin gerechnet habe, betont aber,

daß seitens der Ruhrchemie in dieser Hinsicht keinerlei Garantien übernommen worden sind und auch nicht gewährt werden konnten. Ruhrchemie habe sich alle Mühe gegeben, den Kontakt so billig wie möglich herzustellen. Wenn sich nun die Notwendigkeit ergeben habe, komplizierte und kostspielige Verfahren anzuwenden, um zu einem brauchbaren Kontakt zu gelangen, so wäre dies ein Risiko, das die gesamten Lizenznehmer kaufen müßten. Auch Ruhrchemie habe namhafte Opfer im Interesse der Entwicklung der Benzinsynthese gebracht; allein bei der Ruhrbenzin beziffern sich die Anlaufverluste auf nahezu RM 16 Millionen. Weitere Opfer können der Ruhrchemie nicht zugemutet werden.

Bezüglich der Preisfestsetzung für die von Ruhrchemie gelieferten Energien und Erzeugnisse steht Dechamps auf dem Standpunkt, daß sich die Bestimmungen des Lizenzvertrages, wonach die Katormasse zu Selbstkosten abzurechnen ist, lediglich auf die Selbstkosten der Katorfabrik beziehen, die eine selbständige Betriebsabteilung der Ruhrchemie bilde. Es seien damit aber nicht die verkaufsfähigen Erzeugnisse der Ruhrchemie gemeint. Niemand könne von Ruhrchemie verlangen, ihre Verkaufsprodukte zu einem anderen Preise in die Katorfabrik einzubringen als sie anderweitig dafür erlöse. Dechamps verweist in diesem Zusammenhang auf die Verrechnung der Koks-kohle zwischen Zeche und Kokerei, die im ganzen Revier allgemein üblich zum Syndikatsverrechnungspreis vorgenommen wird.

Die im Schreiben der drei Lizenznehmer angeführten Punkte werden dann im einzelnen wie folgt besprochen:

1) Generalien.

Die Lizenznehmer halten die Verrechnung der anteiligen Generalien in den auf Selbstkostenbasis verrechneten Lieferungen, wie z. B. Dampf und Strom nicht für zulässig. Sie sind der Auffassung, daß die hierauf entfallenden Generalien durch 10 %igen Zuschlag abgegolten werden sollen.

Ruhrchemie vertritt dagegen den Standpunkt, daß durch den 10 %igen Zuschlag lediglich diejenigen Generalunkosten abgelöst werden sollen, die bei einer Verteilung dieser Kosten auf die gesamten Betriebe der Ruhrchemie auf die

Katorfabrik entfallen würden. Auf die Berechnung der Generalien in den gelieferten Erzeugnissen kann nicht verzichtet werden, da ja diese Kosten mit zu den Selbstkosten gehören. Würden sie herausgenommen, so würden sich die Kosten für die Restmengen entsprechend verteuern.

2) Salpetersäure.

Von Krogh steht auf dem Standpunkt, daß auch die Salpetersäure zu Selbstkosten verrechnet werden soll, zumindest, meinte er, dürfe die Ruhrchemie nicht den Erlös für TN, sondern höchstens für Düngestickstoff einsetzen. Demgegenüber macht die Ruhrchemie geltend, daß es sich hier nicht um Düngestickstoff, sondern um TN handelt und daß daher kein anderer als der Erlös für TN infrage kommen kann.

Von Krogh macht weiter geltend, daß die für die Katormasse verwendete Salpetersäure ein zusätzlicher Absatz sei und daß ohne eine solche Verwendung in der Katorfabrik die Ruhrchemie diesen Absatz an Salpetersäure niemals haben würde.

Diese Auffassung wird von Martin bestritten. Ruhrchemie sei wohl in der Lage, die in der Katorfabrik verwendete Salpetersäure anderweitig nutzbringend zu verwerten.

Schließlich beansprucht von Krogh noch, daß die Gewerkschaft Victor in ihrer Eigenschaft als Herstellerin von synthetischem Stickstoff das Recht, den für die Victor-Katormasse benötigten Salpetersäureanteil selbst beizustellen oder aber es müsse Victor hierfür ein geldlicher Ausgleich gewährt werden. Es könne Victor nicht zugemutet werden, als Selbsterzeuger von Salpetersäure derartig hohe Preise für Salpetersäure anzulegen. In diesem Sinne sei auch bereits mit der Ruhrchemie eine Regelung in Aussicht genommen worden.

Waibel entgegnet hierauf, daß an eine solche Regelung gedacht worden sei zu einer Zeit, als noch keine Beanstandung gegen die Verrechnung der Salpetersäure zum Syndikatsverkaufspreis abzüglich 10 % erhoben worden sei. Nachdem aber in der Besprechung vom 25.7. v. Js. die Ruhrchemie den Syndikatsverkaufspreis zugestanden habe, sei die seinerzeit gegebene

unverbindliche Zusage nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Es entspinnt sich noch eine längere Debatte darüber, ob Victor nach dem Syndikatsvertrag die Möglichkeit habe, Salpetersäure hier anzuliefern. Von Krogh behauptet, daß sich das Syndikat zu dieser Frage bereits zustimmend geäußert habe.

Dechamps stellt abschließend fest, daß die Ruhrchemie in der Frage der Verrechnung der eigenen Erzeugnisse der Verkaufsprodukte der Ruhrchemie nicht entgegenkommen könne. Man wolle aber diese Frage nochmals mit dem Aufsichtsrat besprechen.

3) Gemischgas.

Als Verrechnungspreis für Gemischgas wurden seitens der Ruhrchemie 4 Pfg./cbm in Ansatz gebracht. Die Montan-Revision kommt zu Selbstkosten von 4,09 Pfg. Mithin wären für den vorliegenden Abrechnungszeitraum insgesamt RM 6.300.- nach zu verrechnen.

Von Krogh beanstandet die Art und Ermittlung der Selbstkosten, die ausgehend von fl. Ammoniak aufgrund eines im Revisionsbericht dargelegten Schlüssels errechnet worden sind. Bei Victor seien diese Kosten, die für Stickstoff und Wasserstoff von vornherein getrennt ermittelt würden, wesentlich niedriger. Ruhrchemie weist daraufhin, daß bei den von ihr angewendeten Gas- und Luftzerlegungsverfahren Wasserstoff und Stickstoff nicht getrennt gewonnen werden und daß demzufolge auch von einer getrennten Selbstkostenermittlung Abstand genommen wurde; man wolle aber prüfen, ob dieselbe künftig eingeführt werden soll.

Die Selbstkosten für das Gemischgas, insbesondere der für die rückwärtige Zeit angewandte Verteilungsschlüssel soll von der Ruhrchemie, bzw. der Montan-Revision nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Im übrigen ist nach Meinung der Ruhrchemie auch für die Bemessung des Gemischgaspreises die Frage entscheidend, ob die Erzeugnisse der Ruhrchemie zu Selbstkosten oder zu einem angemessenen Verkaufspreis in die Katorfabrik zu bringen sind.

4) Stickstoff.

Stickstoff wurde in der Kalkulation ebenfalls mit 4 Pfg./cbm in Ansatz gebracht, während die Montan-Revision auf Selbstkosten von 2,19 Pfg. kommt. Mithin wären im Laufe der ersten 3 Jahre rd. RM 12.500.- zuviel in Ansatz gebracht. Nach Meinung der Ruhrchemie gilt auch hierfür das zu 3) im letzten Absatz Gesagte.

5) Abschreibungen.

Von Krogh macht geltend, daß keine Vereinbarungen über den Abschreibungssatz von 10 % vorliegen. Dieser Satz erscheine ihm außerordentlich hoch. Ruhrchemie dagegen ist der Auffassung, daß ein Abschreibungssatz von 10 % für die Chemische Industrie nur knapp ausreicht. Dechamps will noch überlegen, ob ein Entgegenkommen in dieser Frage möglich ist.

Dagegen wird seitens Ruhrchemie jede Diskussion über die Höhe der Anlagekosten abgelehnt.

Dechamps führt hierzu aus, daß die Ruhrchemie alles getan habe, die Anlagekosten so niedrig wie möglich zu halten. Selbstverständlich seien insofern Übertreibungen zu verzeichnen, als einzelne Stationen im Verfolg der gewonnenen Erkenntnisse umgebaut oder ersetzt werden mußten. Ruhrchemie müsse aber auf vollen Ersatz ihrer Aufwendungen bestehen.

Auf Rückfrage von Krogh erwidert Dechamps, daß selbstverständlich nach völliger Tilgung der Anlagekosten kalkulatorische Abschreibungen in den Gestehungskosten nicht zur Verrechnung gelangen werden. Auf die weitere Frage von Krogh bezüglich der Kapazitätsausnutzung teilt Martin mit, daß die Anlage bei Lieferung von 130 bis 140 Ofenfüllungen im Monat voll ausgenutzt sei.

Den Lizenznehmern wird gern anheim gestellt, die Katorfabrik zu besichtigen.

6) Zinsen.

Von den Lizenznehmern wird die Höhe des Zinssatzes von 6,5 % beanstandet. Ruhrchemie sagt zu, anstelle dieses Satzes den Effektiv-Durchschnittszinssatz für fremde Gelder,

der sich auf 6,33 % stellt, in Anrechnung zu bringen.

7) Paraffin-Erlös.

Es wurde darüber Aufklärung gegeben, daß im Abrechnungszeitraum insgesamt 214 t Hartparaffin mit einem Durchschnittserlös von 67 Pfg. abgerechnet worden sind. Ruhrchemie gesteht zu, die einkalkulierte Verkaufsprovision von 3 % des Bruttoerlöses zurück zu verrechnen.

8) Generalienzuschlag.

Es wird beanstandet, daß Abschreibungen und Zinsen mit den in den Generalienzuschlag einbezogen wurden. Von Krogh erinnert daran, daß in einer 2 Jahre zurückliegenden Besprechung die Ruhrchemie die Herausnahme der Abschreibungen aus dem Zuschlag bereits zugestanden hatte. Waibel entgegnet, daß diese Zusage unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgt war. In einer Besprechung am 24.4.37 in Holten sei den Vertretern von Brabag, Rheinpreußen, Ruhrbenzin und Victor Einblick in die Katorkosten-Abrechnung gewährt worden. In dieser Kalkulation habe Ruhrchemie 20 % Abschreibungen verrechnet und sowohl Abschreibungen als auch Zinsen in den Generalienzuschlag einbezogen. Als Salpetersäureverrechnungspreis war der Syndikatsverkaufspreis abzügl. 10 % eingesetzt. Auf Drängen der Lizenznehmer habe sich dann die Ruhrchemie bereit erklärt, ~~den Abschreibungssatz von 20 auf 10 % zu ermäßigen, ferner~~ Abschreibungen und Zinsen aus dem Generalienzuschlag von 10 % herauszulassen. Dies sei aber unter der selbstverständlichen Voraussetzung geschehen, daß der Preis für die Salpetersäure, der in dieser Sitzung überhaupt nicht beanstandet wurde, sich nicht ändern würde. Nachdem nun in der Besprechung vom 25.7.39 die Herren Kost und von Krogh sich mit diesem Salpetersäure-Verrechnungspreis nicht einverstanden erklärten, und Herr von Krogh andeutete, daß zumindest eine Senkung auf den Syndikats-Verrechnungspreis erfolgen müsse, habe sich Ruhrchemie schließlich hiermit einverstanden mit der Maßgabe, daß bezgl. Einrechnung der Abschreibungen und Zinsen in den Generalienzuschlag die vertragliche Regelung wieder Platz greife.

In der Kalkulation wurde der Generalienzuschlag vor Abzug des Erlöses für Hartparaffin errechnet. Es wird den Lizenznehmern zugestanden, den Hartparaffinerlös aus dem Generalienzuschlag herauszunehmen.

9) Substanz-Verluste.

Von den Lizenznehmern wird beanstandet, daß über Entstehung und Umfang der Substanz-Verluste keine Klarheit vorliege. Waibel entgegnet, daß jedem Lizenznehmer monatlich eine genaue Mengenabrechnung, aus der auch die Substanz-Verluste ersichtlich sind, zugeht. Die Lizenznehmer werden also über den Umfang der Verluste laufend unterrichtet.

Dr. Grimme weist darauf hin, daß die Verluste bei der Brabag niedriger seien als bei der Ruhrchemie. Seitens Ruhrchemie wird dies bestritten. Waibel gibt hierzu folgende Erläuterung:

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Fabrikationsverlust in der Katorfabrik und dem Umlaufverlust. Ersterer wird monatlich auf das genaueste ermittelt und beträgt bei der Ruhrchemie im Durchschnitt bis zum 31. April ds. Js. 3,89 %, während er, wie seitens Brabag mitgeteilt, in Schwarzheide zwischen 4 und 5 % liegt.

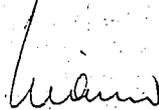
Der sogenannte Umlaufverlust, d.h. derjenige Schwund, der vom Zeitpunkt des Versandes ab Kontaktfabrik bis zum Wiedereintreffen der ausgebrauchten Masse und deren Auflösung im Lösebehälter eintritt, kann nicht unmittelbar mengenmäßig erfaßt werden, da die Inhomogenität der ausgebrauchten Masse eine Bestimmung des Cobaltgehaltes nicht zuläßt. Es wurde nun seitens der Ruhrchemie versucht, diesen Umlaufverlust mit Hilfe einer Bestandsaufnahme bei den Synthesewerken zu ermitteln. Dieser Weg führte aber nicht zum Ziel, da eine Aufnahme der in den Öfen auf den Treibstoffwerken befindlichen Menge Cobalt nur mit großer Ungenauigkeit durchgeführt werden kann. Die Unzuverlässigkeit dieser Ermittlungen erhellt daraus, daß sich in den verschiedenen Monaten bei den einzelnen Lizenznehmern nicht nur keine Bestandsminderung, sondern eine Bestandserhöhung ergibt.

Die Brabag ist bei der Bestimmung des Umlaufverlustes andere Wege gegangen. Sie hat versucht, durch eingehende Untersuchungen der Abwässer, der Tankrückstände und der Erzeugnisse der Benzinfabrik den Cobaltabgang während des Fabrikationsprozesses zu untersuchen. Sie kam hierbei zu dem Ergebnis, daß der Cobaltabgang auf dem Treibstoffwerk max. 1 % betragen kann.

Eine zusätzliche Verlustquelle ist bei der Katorfabrik der Ruhrchemie insofern vorhanden als die mit einem übermäßig hohen Paraffinanteil zurückkommenden Kontakte

einem besonderen Arbeitsgang, der Extraktion, unterzogen werden müssen. Es liegt in der Hand der Lizenznehmer diesen zusätzlichen Arbeitsgang einzusparen.

Abschließend teilt Dechamps mit, daß die Ruhrchemie sich den gesamten Fragenkomplex nochmals überlegen wolle, und daß man nach der Aufsichtsratsitzung am 4.7. den Lizenznehmern Vorschläge über die endgültige Abrechnung unterbreiten werde.



Den 21. Sept. 1940

Betr: Besprechung mit den Lizenznehmern am 24.9.
wegen Abrechnung der Katorkosten.

I) Vorschläge, die den Lizenznehmern Krupp, Rheinpreussen und Gewerkschaft Victor im Exposé vom 31.7. ds. Js. unterbreitet worden sind:

1) Senkung des Generalienzuschlages von 10 auf 7% für die ersten 3 Jahre, also bis zum 30. Juni 1939 und auf 9% für die restliche Vertragsdauer.

Verbilligung für Lizenznehmer:

1936/39 = rd. RM 442.000.-

1939/40 = rd. RM 88.000.-

2) Senkung des Abschreibungssatzes von 10 auf 9% für die gesamte Vertragsdauer unter der Voraussetzung, dass sich die Lizenznehmer verpflichten, zwei Jahre über die Dauer des Lizenzvertrages hinaus die für ihre Treibstoffanlage benötigte Katormasse ²⁵nach den Bedingungen des Lizenzvertrages von der Ruhrchemie zu beziehen.

Verbilligung für Lizenznehmer:

1936/39 = rd. RM 228.000.-

1939/40 = rd. RM 136.000.-

3) Verrechnung des Durchschnittszinssatzes für fremde Gelder von 6,3% anstelle des der Abrechnung zugrunde gelegten und an die Banken für unsere mittelfristigen Kredite effektiv zu zahlenden Satzes von 6,5%

Verbilligung für Lizenznehmer:

1936/39 = rd. RM 33.000.-

1939/40 = rd. RM 8.000.-

4) Verzicht auf die Verkaufsprovision für Hartparaffin und Herausnahme des Paraffinerlöses abzügl. Paraffinfertigungskosten aus dem Generalienzuschlag.

Verbilligung für Lizenznehmer:

1936/39 = rd. RM 9.000.-

5) Verzicht auf Anrechnung nachfolgender Aufwendungen, die nach Reststellung der Montan-Revisionsgesellschaft in der Kostenabrechnung nicht berücksichtigt worden sind:

	RM
a) Allgemeine Aufwendungen für Unterstützung, Gefolgschaftsfeiern und dergl.	10.000.--
b) anteilige Abschreibung und Verzinsung der allgemeinen Betriebsanlagen	131.900.--
c) Verzinsung des Betriebskapitals und Ersatzteillagers	30.000.--
d) Verzinsung von Grund und Boden	16.000.--
e) Unterschied zwischen dem bisher eingesetzten Verrechnungspreis und den effektiv ermittelten Selbstkosten (14/38)	22.000.--
f) Unterschied, welcher sich ergibt bei Anrechnung des steuerlich anerkannten Abschreibungssatzes von 8,85% gegenüber dem bisher verrechneten Abschreibungssatz von 8% bei Errechnung der Preise für Dampf, Strom, Gemischgas u. Stickstoff	42.500.--
	<u>301.400.--</u>

Die errechnete Summe von RM 301.400.-- bezieht sich auf die 3 Jahre 1936 - 1939. Sie beträgt für das Jahr 1939/40 rd. RM 100.000.--

Zusammengefasst ergibt sich eine Kostensenkung

von:

a) für die Jahre 1936 - 1939	RM 1.007.000.--
b) für 1939/40 und die weiteren Jahre <u>ja</u> ca.	RM <u>332.000</u> 329.000.--

Die vorgeschlagene Ausgleichsregelung sieht von einer besonderen Berücksichtigung der sogenannten Anlaufkosten ab. Statt dessen übernehmen wir zu unseren Lasten eine Senkung des Generalienzuschlages von 10 auf 7% in den ersten 3 Jahren.

II.) Weitere noch offen gebliebene Fragen der Abrechnung, deren Regelung mit der Gewerkschaft Victor wie folgt besprochen worden sind:

1) Salpetersäurepreis.

Als Verrechnungspreis für Salpetersäure gilt für die Vergangenheit und Zukunft der jeweilige Syndikatsverrechnungspreis für techn. 50/55er Säure.

Die Abrechnung der HNO_3 -Lieferungen zu diesem Preis gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Syndikatsverkaufspreis minus 10% bringt den Lizenznehmern bereits eine Verbilligung von

rd. RM 870.000.- für 1936/39

rd. RM 459.000.- für 1939/40.

2) Preise für Energie- und Hilfsstoffe.

Für den ersten Abrechnungszeitraum (1936/39) kommen die von den Prüfern für das Jahr 1936/39 ermittelten Gestehungskosten zur Verrechnung, und zwar

für Dampf	= RM	2,54 /t
" Strom	= Pfg.	1,76 /kWh
" Gemischgas	= Pfg.	4,09 /cbm
" Stickstoff	= Pfg.	2,19 /cbm

Um die endgültige Abrechnung für den gesamten ersten Abrechnungszeitraum 1936/39 nicht zu komplizieren und eine zeitraubende Nachprüfung zu ersparen, wird vorgeschlagen, diese von der Ruhrbergbau-Revisions-Gesellschaft für 1938/39 festgestellten Sätze auch für die vorhergehende Zeit (also 1. Januar 1936 bis 30. Juni 1938) der Abrechnung zugrunde zu legen, obwohl die für die beiden Vorjahre (1936 - 38) nach den gleichen Grundsätzen wie für 1938/39 errechneten Energiepreise um rd. RM 22.000.- höher liegen als in der Kostenabrechnung eingesetzt.

Falls eine Nachprüfung der Katorkosten für die ersten beiden Anlaufjahre von den Lizenznehmern noch gewünscht wird, könnte sich dann die Montan-Revision auf die Überprüfung der eigentlichen Katorkosten beschränken unter Verzicht auf die ausserordentlich zeitraubende Nachprüfung der eingesetzten Preise für Hilfsstoffe und Energielieferungen.

Auch für die Zukunft werden die Energie- und Hilfsstoffe-Preise nach den von den Prüfern für das Jahr 1938/39 aufgestellten Grundsätzen ermittelt, -falls nicht für die Zukunft feste Verrechnungspreise, evtl. gebunden an die Kohlenklausel, zur Anwendung kommen sollen.

Der Gemischgaspreis wird ab 1.7.40 nicht mehr ausgehend von den Ammoniak-Gestehungskosten, sondern durch getrennte Abrechnung nach den gleichen Grundsätzen wie die Energiepreise ermittelt.

5) Rückzahlungen für 1936 - 39.

Wird die Abrechnung für den Zeitraum 1936-39 nach unseren Vorschlägen durchgeführt, so ermässigen sich die in der Anlage zum Prüfbericht aufgestellten Kosten um insgesamt rd. RM 684.000.-. Der Kontaktpreis stellt sich dann für

Herstellung auf RM 4,107 /kg Co
Regenerierung " RM 3,74 /kg-Co-(s.Anlage 1)

Gegenüber den gezahlten vorläufigen Verrechnungspreisen von RM 4,80 für Herstellung und RM 3,00 für Regenerierung ergibt sich dann eine Gutschrift für die Lizenznehmer von rd. RM 634.000.- (s.Anlage 2).

Als Wertstellung wird der 1.Juli 1939 vorge-schlagen.

4) Abrechnung für das Jahr 1939/40

Die für das Jahr 1939/40 nach den gleichen Grundsätzen wie für die Jahre 1938/39 durchgeführte vorläufige Abrechnung ergibt einen Preis von

RM 3,734 /kg Co für Herstellung
RM 3,181 /kg Co für Regenerierung

(einschl. 2% Umsatzsteuer, die am 1.4.39 zur Erhebung gelangten). Gegenüber den für 1939/40 gezahlten Verrechnungspreisen von

RM 3,80 /kg-Co bei Herstellung und
RM 3,50 /kg Co bei Regenerierung

ergibt sich eine Gutschrift von RM 0,10 bzw. 0,20 je kg Co,
insgesamt rd.

438.000
RM 346.000.-

Die Prüfung der Abrechnung für 1939/40 kann
Anfang Oktober durch die Montan-Revision erfolgen.

^{438.000}
Für sind bereit, die Rückvergütung der oben er-
wähnten RM 346.000.- sofort vorzunehmen. Als Wertstellung
wird der 1.1.40 vorgeschlagen. Etwaige aufgrund der endgül-
tigen durch die Prüfer festgestellten Abrechnungen sich
ergebenden Differenzbeträge sollen unmittelbar nach der
Prüfung ausgeglichen werden.

5) Vorläufiger Verrechnungspreis für 1940/41.

Die vorläufigen Verrechnungspreise für 1940/41
werden mit Wirkung ab 1.7. in Höhe der für das Vorjahr
ermittelten vorläufigen Sätze von rd.

RM 3,70 für Herstellung
RM 3,20 für Regenerierung

festgesetzt..

6) Unsere gesamten Vorschläge bilden ein geschlossenes
Ganzes und werden nur aufrecht erhalten, wenn alle Lizenz-
nehmer mit denselben einverstanden sind und auch für die
Zukunft keine weiteren Forderungen erhoben werden.

7) Feinreinigungsmasse.

Der Rechenmodus für den Gestehungspreis
der Feinreinigungsmasse wird nicht geändert (es bleibt also
bei 10% Abschreibung und 10% Generalienzuschlag). Energie-
und Hilfestoffpreise werden nach den gleichen Grundsätzen
wie bei der Katorsabrechnung ermittelt.